

Abänderungsvorschläge,

welche seit der Sitzung der amtlichen Lebensmittelchemiker eingegangen sind.

I. Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Neue Fassung: „Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nur auf Waren, welche in den Verkehr gebracht werden, d. h. die feilgehalten oder verkauft oder zum Zwecke des Verkaufs hergestellt, gelagert, eingeführt oder ausgeführt werden.“ (Variante: „... d. h. die verkauft werden oder dazu bestimmt sind, verkauft zu werden.“)

„Waren, die nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung beschaffen sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.“ Mit Rücksicht auf diesen Absatz könnten dann folgende Bestimmungen gestrichen werden: III. Art. 6, IV. Art. 13 Absatz 2, VIII. Art. 9 Absatz 2, Art. 10 Absatz 2, Art. 12 Absatz 2, XI. Art. 11, XIII. Art. 3 Absatz 2. (Prof. Burckhardt, Dr. Schmid.)

F. m. m. m. m.
K. m. m. m. m.

L. m. m. m. m.

A. Nahrungs- und Genussmittel.

I. Milch und Milchprodukte.

Art. 3.

Absatz 1. Dire: „On ne peut mettre dans le commerce que du lait parfaitement sain (vollkommen gesunde Milch)“.
(Jeanprêtre.)

